

# **Statuten des Vereins „Institut für Praxisforschung“**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen " Institut für Praxisforschung" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bellach/ Kanton Solothurn (Schweiz).

### **Art. 2 Dauer**

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### **Art. 3 Ziel und Zweck**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung eines wissenschaftlich fundierten Verständnisses der Praxisforschung und qualitativen Forschung und deren Umsetzung in den folgenden Bereichen:

- a) Grundlagenforschung um die Praxisforschung und qualitative Forschung und deren Methodologie und Methoden weiter zu entwickeln
- b) Entwicklung von Ausbildungskonzepten, Studiensystemen und pädagogischen Konzepten (Praxislernen/Lebenslernen)
- c) Entwicklung von Studiengängen und Studientools in Kooperation mit Universitäten
- d) Beratung von Bildungseinrichtungen
- e) Schulung (Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung)
- f) Beratung im Kontext von Schulungs- und Studienbegleitungen
- g) Publikationen: Schulungs- und Studienunterlagen; wissenschaftliche Publikationstätigkeit

Der Verein ist national und international tätig.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins finden im Bereiche von Schulungen und Studiengängen, welche im Interesse der Allgemeinheit stehen, statt.

## **B. Gemeinnützigkeit**

### **Art. 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Auf eine Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder und Organe wird verzichtet. Die Mittel des Vereins sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Der Verein übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt. Der Verein übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.

**Art. 5 Ausscheidende Mitglieder**

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

**Art. 6 Zuwendungen und Vergütungen**

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder als solche dürfen nicht erfolgen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**C. Mitglieder****Art. 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) Aktivmitglied (mit Stimmrecht)
- b) Passivmitglied (ohne Stimmrecht)
- c) Gönner (ohne Stimmrecht)

**Art. 8 Mitglieder**

Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen wollen. Passiv- und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

**Art. 9 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit absolutem Mehr festgelegt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 300.-

**Art. 10 Befreiung vom Jahresbeitrag**

Der Vorstand kann aufgrund eines schriftlichen Gesuches Mitglieder vom Jahresbeitrag teilweise oder ganz befreien.

**Art. 11 Einmalzahlung**

Eintretende Mitglieder können die zukünftige Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen durch Einmalzahlung ablösen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

**Art. 12 Mitgliederaufnahme**

Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

**Art. 13 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch den Tod natürlicher Personen. Der Austritt wird wirksam nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

## **Art. 14 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Störung des guten Einvernehmens im Verein.
- b) Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins.
- c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
- e) ohne Angabe von Gründen

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einfachem Mehr.

## **D. Vereinsorgane**

### **Art. 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **I. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet jährlich im ersten Semester des Vereinsjahres statt. Stimmrecht haben nur die Aktiv-Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder hat die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Rechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Statuten mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins

#### **Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Drittel der Aktiv-Mitglieder dies schriftlich verlangt.

#### **Art. 18 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein und führt den Vorsitz.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte und Anträge von Mitgliedern sind mindestens fünf Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **II. Der Vorstand**

### **Art. 19 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung mit einer Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Er konstituiert sich selbst.

### **Art. 20 Arbeit des Vorstands**

Der Vorstand tagt in regelmässigen Abständen. Er kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit beiziehen. Er vertritt den Verein nach aussen.

### **Art. 21 Aufgaben des Vorstands**

- Leitung der Versammlungen und Sitzungen
- Berichterstattung zu Händen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins
- Führung der Vereinsrechnung und Verwaltung des Vermögens
- Protokollführung

### **Art. 22 Unterschriftenregelung**

Die Unterschriftenregelung wird durch den Vorstand festgelegt.

### **Art. 23 Entscheidungsfindung**

Grundsätzlich sucht der Vorstand seine Entscheidungsfindung im Konsens. Beschlüsse können auch mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder gefasst werden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## **III. Die Kontrollstelle**

### **Art. 24 Die Kontrollstelle**

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht. Die Revisoren sind befugt, jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Bücher zu nehmen.

## **E. Finanzielles**

### **Art. 25 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 26 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Schulungen und Studienangeboten

- c) Sponsoring und Spenden für Projektdurchführungen im Kontext der Praxisforschung mit entsprechenden Dokumentationen.
- d) Stiftungsbeiträge.
- e) Sonstige Zuwendungen.

## **Art. 27 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **F. Auflösung**

### **Art. 28 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen 3/4 aller Mitglieder der Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens 60 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Das Vereinsvermögen wird so angelegt und verwaltet, dass es jederzeit wieder dem Zweck dieser Statuten zugeführt werden kann. Die Auflösung und Liquidation des Vereins untersteht den gesetzlichen Bestimmungen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Gerichtsbarkeit**

Konflikte aus der Handhabung dieser Statuten müssen von der Mitgliederversammlung bearbeitet und entschieden werden.

### **Art. 30 Rechtliche Grundlage**

Für sämtliche nicht in diesen Statuten behandelten Fälle gilt das schweizerische ZGB.

### **Art. 31 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2008 genehmigt, beschlossen und in Kraft gesetzt und beinhalten die von der Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen und die am 13. Mai 2024 beschlossene Adressänderung des Vereinssitzes.

Der Tagespräsident:

Die Vizepräsidentin und Protokollführerin:



Thomas Stöckli

Laura Stöckli-Rains